

## Bekanntmachung

### **Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Regensburg Abschnitt Q, Bereich Westhafen**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Regensburg, Abschnitt Q, Bereich Westhafen bzw. Ostenvorstadt, beantragt.

Das geplante Vorhaben hat eine Gesamtgröße von ca. 3,39 ha und umfasst das südliche Ufer der Donau zwischen den Flusskilometern 2378+700 und 2377+750. Es beginnt im Westen an der Königlichen Villa und endet im Osten am Futtermittelmischwerk, Höhe Linzer Straße. Die Uferlinie beträgt ca. 6 km. Das Vorhaben unterteilt sich in 4 Abschnitte. Bei den Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um den Polderabschluss Villastraße mit mobilen Elementen, eine Hochwasserschutzmauer, verkleidete und sichtbare Spundwände, Lückenschlüsse mit mobilen Elementen auf einer Länge von ca. 940 m sowie den Rückbau und die Verlegung einer bestehenden Gleisanlage. Außerdem wird das Vorland umgestaltet sowie Schöpfwerke und Drainagen zur Entwässerung des Drängewassers gebaut. Ziel ist, einen baulichen Schutz gegen ein Bemessungshochwasser zu schaffen, das dem 100-jährlichen Hochwasser mit einem Donaubemessungsabfluss von 3.400 m<sup>3</sup>/s entspricht. Der zu schützende Bereich sind Teile des Stadtbezirks Ostenviertel und ein Teil des Regensburger Westhafens.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ für die Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V.

m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bereits durchgeführt und die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 27. Januar 2014 öffentlich bekannt gegeben. Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ ist nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Alle eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 29.04.2014 bis einschließlich 28.05.2014 bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Neues Rathaus, Minoritenweg 8 - 10, 1. Stock, Zimmernummer 1.097, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
	15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 11.06.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Minoritenweg 8-10 erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig

erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin wird auf den Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden und die Einwender beschränkt. Sind bei den Einwendungen mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 10.04.2014  
Stadt Regensburg  
Umwelt- und Rechtsamt  
Im Auftrag

**Gruber**  
**Ltd. Rechtsdirektor**